



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 27. November 2006</b>	<b>Nummer 28</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14.10.2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ .....	466
2.11.2006	Verordnung zur Regelung der Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden über eine Vermittlungsstelle (Vermittlungsstellenverordnung – VermStV) .....	472
5.11.2006	Verordnung über die Anzahl der Prodekane am Fachbereich „Informatik, Elektronik, Maschinenbau“ der Fachhochschule Lausitz .....	472
6.11.2006	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Beamtenzuständigkeitsverordnung Mdf – BZVMdF) .....	473
15.11.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung .....	475

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“

Vom 14. Oktober 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 785 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Elbe-Elster	Stadt Finsterwalde	Finsterwalde	49, 52 bis 54;
	Stadt Finsterwalde	Sorno	3, 6;
	Gorden-Staupitz	Gorden	6;
	Gorden-Staupitz	Staupitz	2;
Oberspreewald-Lausitz	Stadt Lauchhammer	Grünewalde	2, 3, 10;
	Stadt Lauchhammer	Kleinleipisch	4, 5;
	Stadt Lauchhammer	Lauchhammer	1 bis 3.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Luftbildkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Karte ist mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 32) versehen und wurde vom Dienstsiegelverwahrer am 29. September 2006 unterschrieben.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem die Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 715 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Elbe-Elster	Stadt Finsterwalde	Finsterwalde	52 bis 54;
Oberspreewald-Lausitz	Stadt Lauchhammer	Lauchhammer	2, 3.

Die Grenze der Zone 1 ist in der in Absatz 1 genannten Kartenskizze und der in Absatz 2 genannten Luftbildkarte mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Luftbildkarte.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, eines zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen Wald-, Kippen- und Restgewässerkomplexes, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere auch von rohbodenabhängigen Pionierstadien, wie Trockenrasen, Sandheiden, Feuchtheiden, Röhrichte, Vorwälder, strukturreiche bodensaure Fichten-Kiefernwälder und Eichenmischwälder;
2. die Erhaltung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Sandstrohlblume (*Helichrysum arenarium*), Ebensträußiges Gipskraut (*Gypsophila fastigiata*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Heide-, Karthäuser- und Rauhe Nelke (*Dianthus deltoides*, *D. carthusianorum*, *D. armeria*), Mondraute (*Botrychium lunaria*), Sprossender Bärlapp und Keulen-Bärlapp (*Lycopodium annotinum*, *L. clavatum*) sowie Königsfarn (*Osmunda regalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreiche im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Tierarten wie Fischotter (*Lutra lutra*), Elbebiber (*Castor fiber*), Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft und dem südlich und westlich angrenzenden gewachsenen Tagebaurandgebiet für die langfristig ungehinderte Wiederbesiedlung der sich sukzessiv entwickelnden Kippenökosysteme durch die heimische Flora und Fauna;
5. die Erhaltung der nährstoffarmen Böden und nährstoffarmen Gewässer mit abwechslungsreichen Uferstrukturen sowie der Vielfalt bergbaubedingter Reliefformen;

6. die Entwicklung der Wald- und Forstökosysteme zu naturnahen Waldbeständen zur Unterstützung spezifischer Artenschutzziele, insbesondere für Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Lausitzer Tieflandsfichte (*Picea abies*) und Weißtanne (*Abies alba*);
7. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Brut-, Sammel-, Rast- und Schlafhabitate für Kraniche, Limikolen und Wasservögel;
8. die Erhaltung der Flächen zur wissenschaftlichen Dokumentation von Entwicklungsprozessen der Bergbaufolgelandschaft und unmittelbar angrenzender Bereiche;
9. die Erhaltung aufgrund der besonderen Eigenart des Mosaiks aus Waldökosystemen, jungen Offenlandschaften und ihren verschiedenen Sukzessionsstadien sowie großen Bergbaugewässern.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus und Erweiterung“, „Koyne“ und „Grünhaus Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von

1. Dünen im Binnenland mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras), trockenen Sandheiden mit *Calluna* (Heidekraut) und *Genista* (Ginster), mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea, feuchten Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (Glocken-Heide), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche) und bodensauren Fichtenwäldern als Biotop von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1:

1. im Bereich der ehemaligen Bergbauflächen:
  - a) die weitgehend eigendynamische Entwicklung ausgehend von einem großflächigen Mosaik aus Rohböden, Trockenrasen, Ginsterheiden und Gehölzbeständen mit der sich jeweils spezifisch entwickelnden Fauna und Flora, die eine Erforschung der natürlichen Prozessabläufe ermöglicht,
  - b) die weitgehend eigendynamische Entwicklung eines Gewässerökosystems und Gewässerverbundes innerhalb der Restlochekette Lichterfeld-Plessa,
  - c) die weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Bergbaufolgelandschaft;

2. im gewachsenen Bereich die eigendynamische Entwicklung der Restbestockung natürlicher Waldgesellschaften im unmittelbaren Zusammenhang mit angrenzenden ehemaligen Bergbauflächen.

#### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;

15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5

##### **Besondere Verbote für die Zone 1**

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der Zone 1 verboten:

1. das Gebiet land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen;
2. das Gebiet außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege zu betreten.

#### § 6

##### **Zulässige Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutz-

gesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass

- a) bei der Walderneuerung nur Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
  - b) Kalamitätsflächen und sonstige Schadflächen unter 0,5 Hektar nicht künstlich aufgeforstet werden,
  - c) eine Nutzung ausschließlich einzelstamm- bis horstweise erfolgt,
  - d) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Anteil stehenden Totholzes von mindestens fünf Prozent des stehenden Bestandesvorrates zu gewährleisten ist und liegendes Totholz sowie Nutzungsrückstände wie Kronen und Starkästen im Bestand verbleiben. Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter über dem Stammfuß ist im Bestand zu belassen,
  - e) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
  - f) Pflügen, Abschieben der Grasnarbe oder tiefes Fräsen beziehungsweise in ihrer Auswirkung vergleichbare Maßnahmen der Bodenbearbeitung nur in stark vergrasten Beständen zulässig sind, in denen die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation ausgeschlossen ist,
  - g) eine Feinerschließung durch Rückegassen von Beständen der in § 3 Abs. 2 genannten Waldgesellschaften nur bestandes- und standortangepasst erfolgt,
  - h) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt; ausgenommen davon bleibt, bei stark gefährdetem Jungwuchs der Niederlausitzer Tieflandsfichte und Weißtanne, die Anwendung nicht toxisch wirkender Mittel zum Verbissschutz;
3. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung für das Land Brandenburg im Sinne eines Monitorings innerhalb der Zone 1 mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
  4. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
    - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen und auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers und Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
    - b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;

5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei außerhalb der Zone 1 mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
6. für den Bereich der Jagd in der Zone 1:
- Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Schalenwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 oder zur Abwehr von Wildschäden auf angrenzenden Flächen notwendig ist, unter der Maßgabe, dass
- a) die Bestandsregulierung durch maximal drei eintägige Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober eines Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres sowie durch Intervalljagden im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August eines Jahres in Form von Ansitzjagden an maximal zwei aufeinander folgenden Tagen pro Monat, jeweils nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die untere Naturschutzbehörde kann die Jagd innerhalb einer Frist von einer Woche untersagen, wenn der Schutzzweck durch sie beeinträchtigt wird,
  - b) ortsunveränderliche jagdliche Einrichtungen unzulässig sind und transportable Ansitzeinrichtungen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen;
7. für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - aa) die Jagd auf Wasservögel unzulässig ist,
    - bb) die Durchführung von Gesellschaftsjagden nur in der Zeit vom 15. Oktober eines Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zulässig ist,
    - cc) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,
    - dd) die Jagd im Umkreis von 300 Metern an Rast- und Schlafgewässern sowie Vorsammelplätzen in der Zeit des Sammel- und Zugeschehens von Kranichen, Limikolen und Wasservögeln ruht,
  - b) die Anlage ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind zulässig,
  - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb von geschützten Biotopen.
- Im Übrigen bleibt die Anlage von Futterstellen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
8. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Zone 1 nach dem 1. August eines jeden Jahres;
9. außerhalb der Zone 1 die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung
- der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen bezüglich der Gewässerunterhaltung kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplans hergestellt werden;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Sanierungsplänen nach § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bei sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen im Benehmen sowie bei allen weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Oberflächengestaltung, im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 7

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. außerhalb der Zone 1 wird eine Entbuschung zum Schutz gefährdeter Offenlandarten angestrebt;
2. es soll ein Wegekonzept zur Besucherlenkung erarbeitet werden;
3. außerhalb der Zone 1 wird auf den Forstflächen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung mit naturnahem Bestandsaufbau und strukturreichen Waldsäumen angestrebt. Bei Walderneuerungsmaßnahmen gilt der Naturverjüngung gegenüber der Saat und der Pflanzung der Vorrang. Eine schrittweise Entnahme florenfremder Baumarten vor Erreichen der Umtriebszeit wird angestrebt;
4. die im Artenschutzprogramm des Landes Brandenburg für das Auerhuhn festgesetzten Ziele sollen entsprechend den lokalen Bedingungen umgesetzt werden. Dazu zählen unter anderem eine angepasste Bewirtschaftung, spezielle Waldumbaumaßnahmen, Wiedervernässung, Beruhigung des Gebietes sowie die Bejagung von Prädatoren;
5. für die in § 3 genannten Arten Tieflandfichte, Weißtanne und Hirschkäfer sollen ebenfalls spezifische Artenschutzmaßnahmen erarbeitet und im Rahmen der Gebietsentwicklung umgesetzt werden.

## § 8

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 10

**Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnah-

men und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 11

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

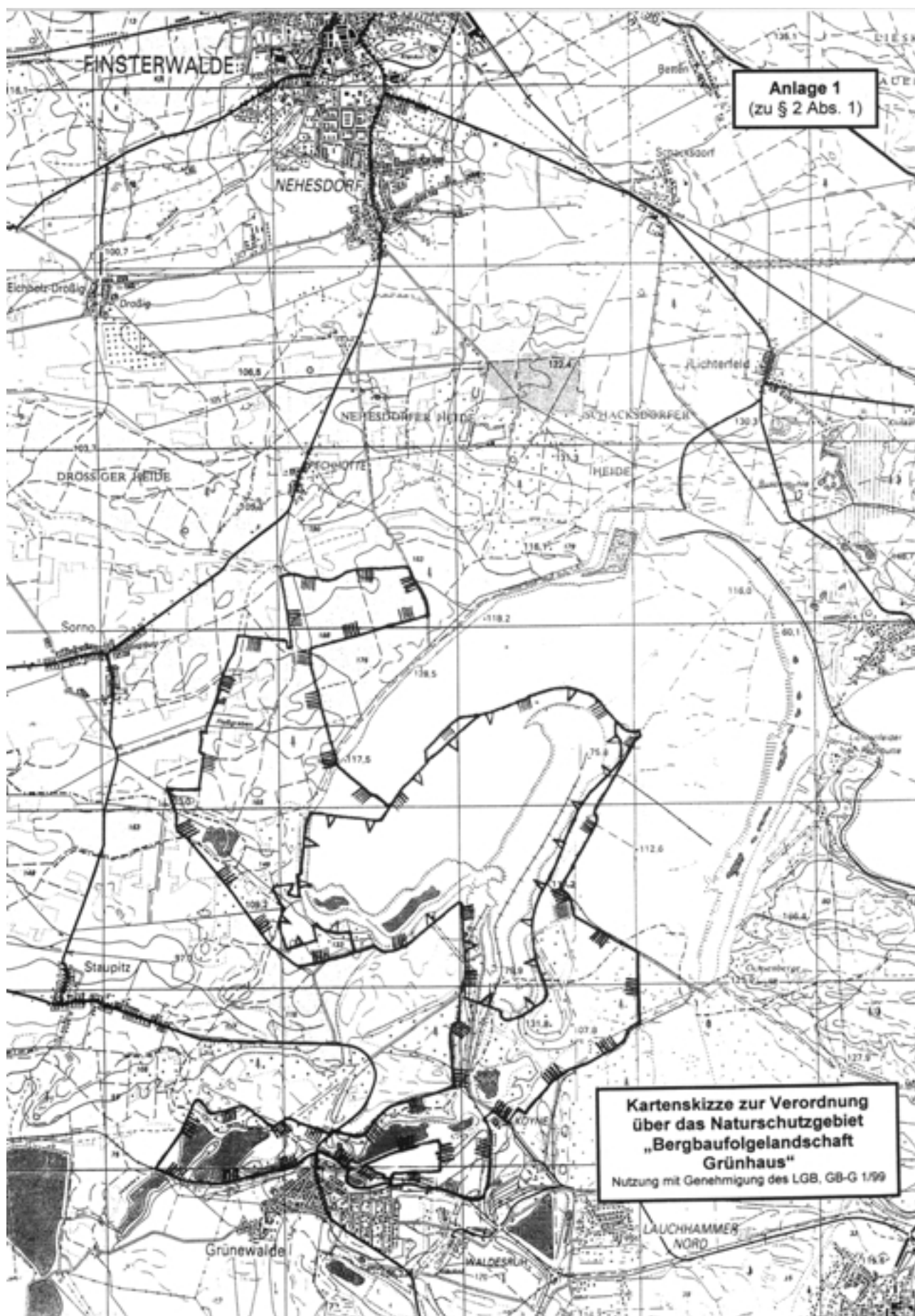
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Regierungspräsidiums Frankfurt (Oder) vom 5. Mai 1939 zum Naturschutzgebiet „Grünhaus“;
2. der Beschluss des Bezirkstages Cottbus Nr. 75/81 vom 25. März 1981 zum Naturschutzgebiet „Grünhaus“.

Potsdam, den 14. Oktober 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



**Verordnung zur Regelung der Datenübermittlungen  
zwischen den Meldebehörden  
über eine Vermittlungsstelle  
(Vermittlungsstellenverordnung – VermStV)**

Vom 2. November 2006

Auf Grund des § 27 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

**Bestimmung der Vermittlungsstelle**

Zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vermittlungsstelle nach § 27 Abs. 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes ist der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 2

**Weitere Aufgaben der Vermittlungsstelle**

(1) Soweit bei einer Wegzugsmeldebehörde die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes vorliegen, hat die Vermittlungsstelle den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechende Rückmeldungen landeseigener Meldebehörden entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen.

(2) Die Vermittlungsstelle hat die weitere Aufgabe, in den Fällen des § 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes

1. Fortschreibungen von Meldebehörden des Landes, die nicht den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und an die zuständige Meldebehörde oder Vermittlungsstelle weiterzuleiten und
2. Fortschreibungen, die ihr in einer den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechenden Form zugehen, für diejenigen Meldebehörden, bei denen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes vorliegen, entgegenzunehmen und in einer Form, in der sie von der zuständigen Meldebehörde verarbeitet werden können, an diese weiterzuleiten.

§ 3

**Form und Verfahren der Datenübermittlungen**

(1) Bei der Datenübermittlung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des

Brandenburgischen Meldegesetzes ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – nach § 2 Abs. 4 Satz 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zu Grunde zu legen.

(2) Zur Fristwahrung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes haben die Meldebehörden die Daten an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern bis zum nächsten auf die Anmeldung folgenden Werktag zu übermitteln.

§ 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Potsdam, den 2. November 2006

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung über die Anzahl der Prodekane  
am Fachbereich „Informatik, Elektronik,  
Maschinenbau“ der Fachhochschule Lausitz**

Vom 5. November 2006

Auf Grund des § 5a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag der Fachhochschule Lausitz, zu dem der Senat angehört worden ist:

§ 1

**Anzahl der Prodekane am Fachbereich  
„Informatik, Elektronik, Maschinenbau“**

Abweichend von § 72 Abs. 1 und 2 sowie § 73 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes können am Fachbereich „Informatik, Elektronik, Maschinenbau“ der Fachhochschule Lausitz zwei Prodekaninnen oder Prodekane gewählt werden, von denen eine oder einer nicht dem Fachbereichsrat angehören muss.



## § 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft und am 30. November 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 5. November 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Verordnung über die beamtenrechtlichen  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums der Finanzen  
(Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF – BZVMdF)**

Vom 6. November 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) und auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit

1. § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3, § 46 Abs. 4, § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 127 Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist,
2. § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020),
3. § 8 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1419) in Verbindung mit § 54 des Landesbeamtengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 214) geändert worden ist,
4. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 5, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 4 Satz 6, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, § 38 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 3 und § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), von denen § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917, 2918, 2919) geändert worden sind,
5. § 7 Abs. 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58),

6. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), der zuletzt durch die Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256) geändert worden ist,
7. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2, § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
8. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), der zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177, 3183) geändert worden ist, in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist,
9. § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 214) geändert worden ist, und
10. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der zuletzt durch Artikel 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist,

verordnet der Minister der Finanzen:

## § 1

**Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung für die Beamten, denen ein Amt des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt und die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes werden auf

1. die Finanzämter,
2. das Technische Finanzamt Cottbus,
3. die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg,
4. das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg,
5. das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg und
6. die Landeshauptkasse

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen. Die Ernennung von Beamten, die als hauptamtlich oder nebenamtlich Lehrende tätig sind, durch das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung für die Beamten, denen ein Amt des mittleren, des gehobenen Dienstes oder

des höheren Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt und die Ausübung der Befugnis der Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen für seinen Geschäftsbereich übertragen. Dies gilt nicht für die Beamten der Geschäftsführung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt.

## § 2

### Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und Einrichtungen sind bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die in § 1 Abs. 2 genannte Einrichtung bei Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes – mit Ausnahme der Geschäftsführung – zuständig für:

1. die Entscheidungen über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes; die Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen,
2. die Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts gemäß den §§ 30 bis 34 des Landesbeamtengesetzes,
3. die Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
4. die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. die Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung,
6. die Anerkennung des Urlaubs gemäß § 3 Abs. 6 Satz 4 der Erholungsurlaubsverordnung und
7. die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes.

(2) Die Zustimmungsbefugnis gemäß § 37 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes wird auf die nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen, in der der Beamte tätig ist oder zuletzt tätig war.

(3) Die Befugnisse gemäß § 6 Satz 5 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung werden auf die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen.

## § 3

### Zuständigkeiten der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg

Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ist zuständig für:

1. die Zustimmung zum vollständigen oder teilweisen Verzicht einer Rückforderung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen,
2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes sowie von Entscheidungen über die Gewährung von Schadenersatz für Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes für die Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Finanzen,
3. die Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung für die Beamten der Finanzämter, des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg, der Zentralen Bezügestelle, des Technischen Finanzamtes sowie des Ministeriums der Finanzen; im Übrigen sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden zuständig,
4. die Entscheidungen gemäß § 8 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesreisekostengesetzes für die Beamten der Finanzämter, des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg, der Zentralen Bezügestelle, des Technischen Finanzamtes sowie des Ministeriums der Finanzen; im Übrigen sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden zuständig.

## § 4

### Zuständigkeiten des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

Das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg ist zuständig für:

1. die Bestellung der Dozenten des gehobenen Dienstes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,
2. die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 4 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
3. die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Bestellung der Vorsitzenden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
4. das Ansetzen und die organisatorische Leitung der Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
5. die Entscheidung über die Gestattung der Anwesenheit von Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, in den mündlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
6. die Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,

7. die Auswahl der Prüfungsaufgaben gemäß § 38 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten und
8. die Entscheidung über den Antrag des Prüflings auf Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten gemäß § 42 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten.

#### § 5

##### **Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen sowie deren Hinterbliebenen sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Einrichtungen zuständig, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben. Dies gilt auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg, soweit sie für beihilfe-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen zuständig ist.

#### § 6

##### **Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg sowie auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen für seinen Geschäftsbereich übertragen, soweit diese selbst über den Widerspruch zu entscheiden haben. Im Übrigen verbleibt die Vertretungsbefugnis beim Ministerium der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 7

##### **Übergangsvorschrift**

- (1) Für bereits anhängige Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- (2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend.

#### § 8

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF vom 8. Dezember 2005 (GVBl. II S. 583) außer Kraft.

Potsdam, den 6. November 2006

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

##### **Erste Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung**

Vom 15. November 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 22. März 2006 (GVBl. II S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68“ wird durch die Angabe „Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S. 35)“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, sofern keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Zentralstelle auf der Grundlage der in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 2. Juni 2006 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),“.

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Zentralstelle auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.“

c) Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „11. Dezember 2002“ wird durch die Angabe „14. Februar 1996“ ersetzt.

d) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Potsdam, den 15. November 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0